

- b) chemische und physikalische Torfforschung als Grundlage für die Weiterentwicklung der Torfgewinnungs- und -Veredelungstechnik,
- c) Entwicklung von Verfahren, Maschinen und Geräten für eine gesteigerte und wirtschaftlichere Torfgewinnung,
- d) Grundlagenforschung für die Verwendung des Torfes als Rohstoff für andere Industriezweige,
- e) technische Beratung und Anleitung der Torfbetriebe durch technische Betriebskontrollen, Ausarbeitung von Gutachten, insbesondere bei Umbauten und Verbesserungen von Maschinen und Geräten sowie Unterstützung bei der Einführung neuer Verfahren und Organisierung des technischen Erfahrungsaustausches innerhalb der Torfindustrie,
- f) Mitarbeit bei der Aufstellung und Anwendung von Ausbildungs- und Lehrplänen für Facharbeiter und Meister,
- g) Mitarbeit bei der Lösung von Standardisierungsaufgaben bei Maschinen, Geräten und Erzeugnissen der Torfindustrie.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle des Ministeriums für Kohle und Energie kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission dem Staatlichen Torfinstitut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Staatlichen Torfinstituts ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Kohle und Energie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes gliedert sich das Institut seinen Aufgaben entsprechend in folgende Abteilungen bzw. Arbeitsgebiete:

- a) Abteilung Rohstoffgrundlagen und Betriebstechnik,
- b) Abteilung Forschung und Entwicklung Torfgewinnung,
- c) Abteilung Forschung und Entwicklung Torfveredelung,
- d) Dokumentationsstelle,
- e) Kaderabteilung,
- f) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Torfinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß. Der Direktor ist berechtigt, ein Dienstsigel zu führen.

(2) Sein Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, welcher zugleich eine der wissenschaftlichen Abteilungen des Staatlichen Torfinstituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Torfinstituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der demokratischen Rechtsordnung.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Staatlichen Torfinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des In-

stituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Kohle und Energie gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Staatlichen Torfinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Torfinstitut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Staatlichen Torfinstituts gemeinsam das Institut vertreten.

ft

(7) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Staatlichen Torfinstituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Staatlichen Torfinstituts oder seinen Stellvertreter.

§ 5

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Staatlichen Torfinstituts und sein Stellvertreter werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kohle und Energie berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Torfinstituts werden von dem Direktor oder seinem Stellvertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kohle und Energie.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Staatliche Torfinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Staatliche Torfinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Kohle und Energie bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Staatlichen Torfinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen, wie Gutachten und Beratungen, hat das Staatliche Torfinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

§ 7

Kuratorium

(1) Zur Unterstützung seiner wissenschaftlich-technischen Tätigkeit wird bei dem Staatlichen Torfinstitut ein Kuratorium gebildet.

(2) Dem Kuratorium gehören an:
je ein Vertreter

- a) des Ministeriums für Kohle und Energie,
- b) des Ministeriums für Leichtindustrie,